

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## WP7-501 COMP.A

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : WP7-501 COMP.A  
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)  
Produkttyp REACH : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Dichtungsmittel

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7\*  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
☎ +32 14 85 97 38  
info@tec7.be  
\*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

##### Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
☎ +32 14 85 97 38  
info@novatech.be

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch) :  
+32 14 58 45 45 (BIG)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

| Klasse      | Kategorie   | Gefahrenhinweise                       |
|-------------|-------------|--|
| Eye Dam.    | Kategorie 1 | H318: Verursacht schwere Augenschäden. |
| Skin Irrit. | Kategorie 2 | H315: Verursacht Hautreizungen.        |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente



|                    |  |
|--------------------|--|
| <b>Signalwort</b>  | Gefahr   |
| <b>H-Sätze</b>     |  |
| H318               | Verursacht schwere Augenschäden.   |
| H315               | Verursacht Hautreizungen.  |
| <b>P-Sätze</b>     |  |
| P101               | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.   |
| P102               | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  |
| P280               | Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  |
| P264               | Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.   |
| P321               | Besondere Behandlung (siehe Informationen auf diesem Kennzeichnungsetikett).   |
| P302 + P352        | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.   |
| P305 + P351 + P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P310               | Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.   |

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)  
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel  
<http://www.big.be>  
© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 3.2  
Überarbeitungsnummer: 0100

Datum der Erstellung: 2020-06-16  
Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Produktnummer: 66112

1 / 9

134-16433-704-de-DE

# WP7-501 COMP.A

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name<br>REACH Registrierungsnr. | CAS-Nr.<br>EG-Nr.       | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP                                       | Fußnote | Bemerkung   |
|---------------------------------|-------------------------|-----------|--|---------|-------------|
| Zement, Portland-, Chemikalien  | 65997-15-1<br>266-043-4 | 1%<C≤3%   | Eye Dam. 1; H318<br>Skin Irrit. 2; H315<br>STOT SE 3; H335 |         | Bestandteil |
| Calciumsulfat                   | 7778-18-9<br>231-900-3  | C>1 %     |  | (2)     | Bestandteil |
| Titandioxid<br>01-2119489379-17 | 13463-67-7<br>236-675-5 | C>1 %     |  | (2)     | Bestandteil |
| Glas, Oxid, Chemikalien         | 65997-17-3<br>266-046-0 | C>1 %     |  | (2)     | Bestandteil |
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )       | 14808-60-7<br>238-878-4 | C>1 %     |  | (2)     | Bestandteil |

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

#### Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

##### Nach Einatmen:

NACH EINATMEN VON STAUB: Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute.

##### Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

##### Nach Augenkontakt:

Verätzung des Augengewebes.

##### Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 66112

2 / 9

# WP7-501 COMP.A

## 5.3.1 Maßnahmen:

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

## 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Staubwolkenbildung: staubdichter Anzug (EN 13982). Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137). Bei Erhitzung/Verbrennung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubwolkenbildung verhindern: z.B. befeuchten. Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Staubwolkenbildung: staubdichter Anzug (EN 13982). Bei Staubwolkenbildung: umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 136 + EN 137).

#### Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Staubwolke mit Wassernebel niederschlagen/verdünnen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubwolke verhindern durch Befeuchten. Feststoff in verschleißbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Übliche Hygiene befolgen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Behälter gut geschlossen halten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: 5 °C - 30 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, (starken) Basen, (starken) Säuren.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### EU

|   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h<br>(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert) | 0.1 mg/m <sup>3</sup> (2) |
|---|---|---------------------------|

(2): Alveolengängige Fraktion

#### Belgien

|  |  |                       |
|--|--|-----------------------|
| Calcium (sulfate de) (anhydrate, hemihydrate, dihydrate, gypse)                                | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| Ciment portland (poussières alvéolaires) (sans fibres d'amiante et < 1 % silices cristallines) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 1 mg/m <sup>3</sup>   |
| Silices cristallines : quartz (poussières alvéolaires)   | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 0.1 mg/m <sup>3</sup> |
| Titane (dioxyde de)  | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h | 10 mg/m <sup>3</sup>  |

# WP7-501 COMP.A

## die Niederlande

|  |   |                         |
|--|---|-------------------------|
| Respirabel kristallijn silicastof - kwarts | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert) | 0.075 mg/m <sup>3</sup> |
|--|---|-------------------------|

## Frankreich

|  |  |                       |
|--|--|-----------------------|
| Calcium (sulfate de)                             | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative) | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| Silices cristallines quartz, fraction alvéolaire | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante) | 0.1 mg/m <sup>3</sup> |
| Titane (dioxyde de), en Ti                       | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative) | 10 mg/m <sup>3</sup>  |

## Deutschland

|               |   |                     |
|---------------|---|---------------------|
| Calciumsulfat | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900) | 6 mg/m <sup>3</sup> |
|---------------|---|---------------------|

## UK

|  |   |                       |
|--|---|-----------------------|
| Portland cement inhalable dust                       | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005)) | 10 mg/m <sup>3</sup>  |
| Portland cement respirable dust                      | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005)) | 4 mg/m <sup>3</sup>   |
| Silica, respirable crystalline (respirable fraction) | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005)) | 0.1 mg/m <sup>3</sup> |
| Titanium dioxide respirable                          | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005)) | 4 mg/m <sup>3</sup>   |
| Titanium dioxide total inhalable                     | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005)) | 10 mg/m <sup>3</sup>  |

## USA (TLV-ACGIH)

|  |  |                              |
|--|--|------------------------------|
| Calcium sulfate  | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 10 mg/m <sup>3</sup> (I)     |
| Portland cement  | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 1 mg/m <sup>3</sup> (R,E)    |
| Silica, crystalline - alfa-quartz and cristobalite       | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 0.025 mg/m <sup>3</sup> (R)  |
| Synthetic vitreous fibers: Continuous filam glass fibers | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 1 Fasern/cm <sup>3</sup> (F) |
|  | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 5 mg/m <sup>3</sup> (I)      |
| Titanium dioxide   | Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value) | 10 mg/m <sup>3</sup>         |

(I): Inhalable fraction

R,E: Respirable fraction. The value is for particulate matter containing no asbestos and < 1% crystalline silica

(R): Respirable fraction

(F): Respirable fibers: length > 5 µm; aspect ratio ≥ 3:1, as determined by the membrane filter method at 400-450X magnification (4-mm objective), using phase-contrast illumination

### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

| Arbeitsstoff                 | Test | Nummer |
|------------------------------|------|--------|
| Portland Cement (Total Dust) | OSHA | ID 207 |

#### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 Schwellenwerte

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2.

#### b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

| Materialauswahl | Bemerkung |
|-----------------|-----------|
|-----------------|-----------|

# WP7-501 COMP.A

Nitrilkautschuk

Guter Schutz

## c) Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166). Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille (EN 166).

## d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Staubentwicklung: Kopf-/Nackenschutz. Bei Staubentwicklung: staubdichte Schutzkleidung (EN 13982).

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform            | Feststoff  |
|                             | Pulver   |
| Geruch                      | Schwacher Geruch   |
| Geruchsschwelle             | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Farbe                       | Klar grau  |
| Partikelgröße               | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Explosionsgrenzen           | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Entzündbarkeit              | Nicht als entzündbar eingestuft  |
| Log Kow                     |  |
| Dynamische Viskosität       | Nicht anwendbar (Feststoff)  |
| Kinematische Viskosität     | Nicht anwendbar (Feststoff)  |
| Schmelzpunkt                | > 1000 °C  |
| Siedepunkt                  | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar (Feststoff)  |
| Relative Dampfdichte        | Nicht anwendbar (Feststoff)  |
| Dampfdruck                  | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Löslichkeit                 | Wasser ; dispergierbar   |
| Relative Dichte             | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Zersetzungstemperatur       | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Flammpunkt                  | Nicht anwendbar (Feststoff)  |
| Explosionsgefahr            | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird   |
| Oxidierende Eigenschaften   | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH                          | 12 - 13 ; wässrige Suspension ; 20 °C  |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Reagiert basisch.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

#### Vorsorgemaßnahmen

Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

(starken) Basen, (starken) Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### Akute Toxizität

#### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Schlussfolgerung

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 66112

5 / 9

# WP7-501 COMP.A

Nicht für akute Toxizität eingestuft

## Ätz-/Reizwirkung

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Zement, Portland-, Chemikalien

| Expositionsweg | Ergebnis                             | Methode | Expositionszeit | Zeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung  | Bemerkung |
|----------------|--------------------------------------|---------|-----------------|-----------|---------|-----------------|-----------|
| Auge           | Schwere Augenschädigung; Kategorie 1 |         |                 |           |         | Literaturstudie |           |
| Haut           | Reizwirkung; Kategorie 2             |         |                 |           |         | Literaturstudie |           |
| Inhalation     | Reizwirkung; STOT SE Kat.3           |         |                 |           |         | Literaturstudie |           |

### Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

## Spezifische Zielorgan-Toxizität

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

## Keimzell-Mutagenität (in vitro)

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

## Keimzell-Mutagenität (in vivo)

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

## Karzinogenität

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

## Reproduktionstoxizität

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### WP7-501 COMP.A

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 66112

6 / 9

# WP7-501 COMP.A

Keine Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### WP7-501 COMP.A

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden  
Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Wasser

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponente(n)

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### WP7-501 COMP.A

#### Schlussfolgerung

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

### 12.4. Mobilität im Boden

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### WP7-501 COMP.A

#### Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluoridierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

##### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09\* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

#### 13.1.3 Verpackung

##### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR), Eisenbahn (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG/IMSBC), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

#### 14.1. UN-Nummer

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Beförderung | Nicht unterlegen |
|-------------|------------------|

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |  |
| Klasse                              |  |
| Klassifizierungscode                |  |

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 66112

7 / 9

# WP7-501 COMP.A

|   |                 |
|---|-----------------|
| Verpackungsgruppe   |                 |
| Gefahrzettel  |                 |
| 14.5. Umweltgefahren  |                 |
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe  | nein            |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                    |                 |
| Sondervorschriften  |                 |
| Begrenzte Mengen  |                 |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code |                 |
| Anhang II von MARPOL 73/78  | Nicht anwendbar |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| 0 %        |           |

Europäische Trinkwassernormen (Richtlinie 98/83/EG)

Zement, Portland-, Chemikalien

| Parameter | Parameterwert | Anmerkung | Referenz   |
|-----------|---------------|-----------|--|
| Aluminium | 200 µg/l      |           | Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. |
| Eisen     | 200 µg/l      |           | Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. |

Calciumsulfat

| Parameter | Parameterwert | Anmerkung | Referenz   |
|-----------|---------------|-----------|--|
| Sulfat    | 250 mg/l      |           | Aufführung in Anhang I Teile C der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. |

#### Nationale Gesetzgebung Belgien

WP7-501 COMP.A

Keine Daten vorhanden

Quarz (SiO<sub>2</sub>)

|                        |  |
|------------------------|--|
| Zusätzliche Einstufung | Silices cristallines : quartz (poussières alvéolaires); C; La mention "C" signifie que l'agent en question relève du champ d'application de l'arrêté royal du 2 décembre 1993 concernant la protection des travailleurs contre les risques liés à l'exposition à des agents cancérigènes et mutagènes et reprotoxiques au travail. |
|------------------------|--|

#### Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

WP7-501 COMP.A

|                      |   |
|----------------------|---|
| Waterbezwaarlijkheid | A (3); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM) |
|----------------------|---|

#### Nationale Gesetzgebung Frankreich

WP7-501 COMP.A

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Deutschland

WP7-501 COMP.A

|     |  |
|-----|--|
| WGK | 1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 |
|-----|--|

Zement, Portland-, Chemikalien

|         |       |
|---------|-------|
| TA-Luft | 5.2.1 |
|---------|-------|

#### Nationale Gesetzgebung UK

WP7-501 COMP.A

Keine Daten vorhanden

#### Sonstige relevante Daten

WP7-501 COMP.A

Keine Daten vorhanden

Zement, Portland-, Chemikalien

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| TLV - Carcinogen | Portland cement; A4 |
|------------------|---------------------|

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

(\* ) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

Überarbeitungsgrund: 3.2

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Datum der Überarbeitung: 2020-09-28

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 66112

8 / 9

# WP7-501 COMP.A

|              |  |
|--------------|--|
| ADI          | Acceptable daily intake  |
| AOEL         | Acceptable operator exposure level   |
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa) |
| DMEL         | Derived Minimal Effect Level   |
| DNEL         | Derived No Effect Level  |
| EC50         | Effect Concentration 50 %  |
| ErC50        | EC50 in terms of reduction of growth rate                                      |
| LC50         | Lethal Concentration 50 %  |
| LD50         | Lethal Dose 50 %   |
| NOAEL        | No Observed Adverse Effect Level   |
| NOEC         | No Observed Effect Concentration   |
| OECD         | Organisation for Economic Co-operation and Development                         |
| PBT          | Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch   |
| PNEC         | Predicted No Effect Concentration  |
| STP          | Sludge Treatment Process   |
| vPvB         | very Persistent & very Bioaccumulative   |

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



## WP7-501 COMP.B

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : WP7-501 COMP.B  
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)  
Produkttyp REACH : Gemisch

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Dichtungsmittel

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

TEC7\*  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
☎ +32 14 85 97 38  
info@tec7.be  
\*TEC7 is a registered trademark of Novatech International N.V.

##### Hersteller des Produktes

Novatech International N.V.  
Industrielaan 5B  
B-2250 Olen  
☎ +32 14 85 97 37  
☎ +32 14 85 97 38  
info@novatech.be

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch) :  
+32 14 58 45 45 (BIG)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

| Klasse      | Kategorie   | Gefahrenhinweise                       |
|-------------|-------------|--|
| Skin Irrit. | Kategorie 2 | H315: Verursacht Hautreizungen.        |
| Eye Irrit.  | Kategorie 2 | H319: Verursacht schwere Augenreizung. |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente



**Signalwort** Achtung

##### H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

##### P-Sätze

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)  
Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel  
<http://www.big.be>  
© BIG vzw

Datum der Erstellung: 2020-06-16

Überarbeitungsnummer: 0000

Produktnummer: 66113

1 / 10

134-16433-701-de-DE

# WP7-501 COMP.B

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name<br>REACH Registrierungsnr.              | CAS-Nr.<br>EG-Nr.       | Konz. (C) | Einstufung gemäß CLP                      | Fußnote | Bemerkung   |
|--|-------------------------|-----------|---|---------|-------------|
| Kieselsäure, Kaliumsalz<br>01-2119456888-17  | 1312-76-1<br>215-199-1  | 5%<C<10%  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319 | (1)     | Bestandteil |
| Kaliummethylsilantriolat<br>01-2119517439-34 | 31795-24-1<br>250-807-9 | 2.5%<C<5% | Skin Corr. 1A; H314<br>Eye Dam. 1; H318   | (1)(10) | Bestandteil |

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Maßnahmen:

(eigene) Sicherheit beachten. Wenn möglich, sich der betroffenen Person nähern und Vitalfunktionen überprüfen. Im Falle von Verletzung und/oder Vergiftung die Europäische Notfallnummer 112 anrufen. Symptome beginnend mit den am meisten lebensbedrohenden Verletzungen und Störungen behandeln. Betroffene Person unter Beobachtung halten, Möglichkeit verzögerter Symptome.

#### Nach Einatmen:

Das Opfer an die frische Luft bringen. Im Falle von Atemproblemen ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt:

Wenn möglich, Chemikalie durch Aufwischen/Trocknen entfernen. Anschließend sofort mit (lauwarmem) Wasser spülen/duschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen/medizinischen Rat einholen.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein ärztlichen/medizinischen Rat einholen. Nicht darauf warten, dass Symptome auftreten, um Giftinformationszentrum zu konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

##### Nach Einatmen:

Keine Wirkungen bekannt.

##### Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

##### Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

##### Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver, Schnell wirkender Schaumlöcher der Brandklasse B, Schnell wirkender CO<sub>2</sub>-Löcher.

Großer Brand: Brandklasse B Schaum (alkoholbeständig), Wassernebel, wenn sich Lache nicht ausbreiten kann.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

## 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluftgerät (EN 136 + EN 137).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe (EN 374). Gesichtsschild (EN 166). Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteilterm Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Übliche Hygiene befolgen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Behälter gut geschlossen halten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Vor Frost schützen.

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, (starken) Säuren.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

##### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

##### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 Schwellenwerte

##### DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

##### Kieselsäure, Kaliumsalz

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 5.61 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 1.49 mg/kg bw/Tag      |           |

##### Kaliummethylsilantriolat

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 11.3 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 1.6 mg/kg bw/Tag       |           |

##### DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

## Kieselsäure, Kaliumsalz

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                   | Bemerkung |
|---------------------------|---|------------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 1.38 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 0.74 mg/kg bw/Tag      |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, oral       | 0.74 mg/kg bw/Tag      |           |

## Kaliummethylsilantriolat

| Schwellenwert (DNEL/DMEL) | Typ                                       | Wert                | Bemerkung |
|---------------------------|---|---------------------|-----------|
| DNEL                      | Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation | 2 mg/m <sup>3</sup> |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, dermal     | 0.6 mg/kg bw/Tag    |           |
|                           | Systemische Langzeitwirkungen, oral       | 0.08 mg/kg bw/Tag   |           |

## PNEC

### Kieselsäure, Kaliumsalz

| Medien                                   | Wert     | Bemerkung |
|--|----------|-----------|
| Süßwasser                                | 7.5 mg/l |           |
| Meerwasser                               | 1 mg/l   |           |
| Süßwasser (intermittierende Freisetzung) | 7.5 mg/l |           |
| STP                                      | 348 mg/l |           |

### Kaliummethylsilantriolat

| Medien             | Wert                   | Bemerkung |
|--------------------|------------------------|-----------|
| STP                | 7.1 mg/l               |           |
| Süßwassersediment  | 4.8 mg/kg Sediment dw  |           |
| Meerwassersediment | 0.48 mg/kg Sediment dw |           |
| Boden              | 0.19 mg/kg Boden dw    |           |

### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteilterm Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Atemschutz nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

#### b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

| Materialauswahl | Bemerkung |
|-----------------|-----------|
| Naturkautschuk  |           |

#### c) Augenschutz:

Gesichtsschild (EN 166).

#### d) Hautschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Erscheinungsform            | Flüssigkeit                            |
| Geruch                      | Alkoholischer Geruch                   |
| Geruchsschwelle             | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Farbe                       | Gelb                                   |
| Partikelgröße               | Nicht anwendbar (Flüssigkeit)          |
| Explosionsgrenzen           | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Entzündbarkeit              | Nicht als entzündbar eingestuft        |
| Log Kow                     | Nicht anwendbar (Gemisch)              |
| Dynamische Viskosität       | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Kinematische Viskosität     | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Schmelzpunkt                | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Siedepunkt                  | 100 °C                                 |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Relative Dampfdichte        | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Dampfdruck                  | 23 hPa ; 20 °C                         |
| Löslichkeit                 | Wasser ; 50 g/100 ml                   |
| Relative Dichte             | 1.15                                   |
| Zersetzungstemperatur       | Keine Daten in der Literatur vorhanden |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten in der Literatur vorhanden |

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Flammpunkt                | Keine Daten in der Literatur vorhanden   |
| Explosionsgefahr          | Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird   |
| Oxidierende Eigenschaften | Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird |
| pH                        | 11.4   |

## 9.2. Sonstige Angaben

|                 |                                |
|-----------------|--------------------------------|
| Absolute Dichte | 1150 kg/m <sup>3</sup> ; 20 °C |
|-----------------|--------------------------------|

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei Erhitzung: erhöhte Brandgefahr. Reagiert basisch.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

#### Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. In feinverteilterm Zustand: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte verwenden. Feinverteilt: von Zündquellen/Funken fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

(starken) Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO<sub>2</sub> gebildet.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### Akute Toxizität

##### WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

##### Kaliummethylsilantriolat

| Expositionsweg | Parameter | Methode  | Wert            | Expositionszeit | Spezies                     | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|----------------|-----------|----------|-----------------|-----------------|-----------------------------|----------------------|-----------|
| Oral           | LD50      | OECD 423 | > 2000 mg/kg bw |                 | Ratte (männlich / weiblich) | Experimenteller Wert |           |
| Dermal         |           |          |                 |                 |                             | Datenverzicht        |           |
| Inhalation     |           |          |                 |                 |                             | Datenverzicht        |           |

#### Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

#### Ätz-/Reizwirkung

##### WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

##### Kieselsäure, Kaliumsalz

| Expositionsweg | Ergebnis    | Methode  | Expositionszeit | Zeitpunkt                          | Spezies   | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|----------------|-------------|----------|-----------------|------------------------------------|-----------|----------------------|-----------|
| Auge           | Reizwirkung | OECD 405 |                 | 1; 2; 4; 8 Std; 1-7 Tage (täglich) | Kaninchen | Experimenteller Wert |           |
| Haut           | Reizwirkung | OECD 404 | 4 Std           | 1; 24; 48; 72 Stunden              | Kaninchen | Experimenteller Wert |           |

##### Kaliummethylsilantriolat

| Expositionsweg | Ergebnis                             | Methode | Expositionszeit | Zeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung  | Bemerkung |
|----------------|--------------------------------------|---------|-----------------|-----------|---------|-----------------|-----------|
| Auge           | Schwere Augenschädigung; Kategorie 1 |         |                 |           |         | Literaturstudie |           |
| Haut           | Stark ätzend; Kategorie 1A           |         |                 |           |         | Literaturstudie |           |

#### Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als reizend für die Atemorgane eingestuft

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Kaliummethylsilantriolat

| Expositionsweg | Ergebnis | Methode | Expositionszeit | Beobachtungszeitpunkt | Spezies | Wertbestimmung | Bemerkung |
|----------------|----------|---------|-----------------|-----------------------|---------|----------------|-----------|
| Haut           |          |         |                 |                       |         | Datenverzicht  |           |

### Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

### Spezifische Zielorgan-Toxizität

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Kaliummethylsilantriolat

| Expositionsweg      | Parameter | Methode  | Wert            | Organ | Wirkung       | Expositionszeit                        | Spezies                     | Wertbestimmung |
|---------------------|-----------|----------|-----------------|-------|---------------|--|-----------------------------|----------------|
| Oral (Magensonde)   | NOAEL     | OECD 422 | 50 mg/kg bw/Tag |       | Keine Wirkung |  | Ratte (männlich / weiblich) | Read-across    |
| Inhalation (Dämpfe) | NOAEC     | OECD 413 | 100 ppm         |       | Keine Wirkung | 13 Wochen (6Std / Tag, 5 Tage / Woche) | Ratte (männlich / weiblich) | Read-across    |

### Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

### Keimzell-Mutagenität (in vitro)

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Kaliummethylsilantriolat

| Ergebnis  | Methode  | Testsubstrat                 | Wirkung       | Wertbestimmung       | Bemerkung |
|---|----------|------------------------------|---------------|----------------------|-----------|
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 471 | Bacteria (S.typhimurium)     | Keine Wirkung | Read-across          |           |
| Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung | OECD 476 | Maus (Lymphomazellen L5178Y) | Keine Wirkung | Experimenteller Wert |           |

### Keimzell-Mutagenität (in vivo)

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Kaliummethylsilantriolat

| Ergebnis                    | Methode  | Expositionszeit | Testsubstrat               | Organ | Wertbestimmung       |
|-----------------------------|----------|-----------------|----------------------------|-------|----------------------|
| Negativ (Inhalation (Gase)) | OECD 474 |                 | Maus (männlich / weiblich) |       | Experimenteller Wert |

### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoizität eingestuft

### Karzinogenität

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

### Reproduktionstoxizität

## WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

### Kaliummethylsilantriolat

|   | Parameter | Methode  | Wert         | Expositionszeit | Spezies                     | Wirkung       | Organ | Wertbestimmung |
|---|-----------|----------|--------------|-----------------|-----------------------------|---------------|-------|----------------|
| Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde)) | NOAEL     | OECD 422 | 1000 mg/kg/t |                 | Ratte (männlich / weiblich) | Keine Wirkung |       | Read-across    |

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

## Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

### WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### WP7-501 COMP.B

Keine Wirkungen bekannt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### WP7-501 COMP.B

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Kieselsäure, Kaliumsalz

|                        | Parameter | Methode   | Wert       | Dauer  | Spezies        | Testplan          | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung |
|------------------------|-----------|-----------|------------|--------|----------------|-------------------|-----------------|----------------|
| Akute Toxizität Fische | EC50      | DIN 38412 | > 146 mg/l | 48 Std | Leuciscus idus | Statisches System | Süßwasser       |                |

#### Kaliummethylsilantriolat

|  | Parameter | Methode        | Wert       | Dauer     | Spezies                         | Testplan              | Süß-/Salzwasser | Wertbestimmung            |
|--|-----------|----------------|------------|-----------|---------------------------------|-----------------------|-----------------|---------------------------|
| Akute Toxizität Fische                           | LC50      | EU Methode C.1 | > 500 mg/l | 96 Std    | Danio rerio                     | Semistatisches System | Süßwasser       | Read-across; GLP          |
| Akute Toxizität Krebstiere                       | EC50      | EU Methode C.2 | > 500 mg/l | 48 Std    | Daphnia magna                   | Statisches System     | Süßwasser       | Read-across; GLP          |
| Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen        | ErC50     | OECD 201       | > 120 mg/l | 72 Std    | Pseudokirchneriella subcapitata | Statisches System     | Süßwasser       | Read-across; GLP          |
| Chronische Toxizität Fische                      |           |                |            |           |                                 |                       |                 | Datenverzicht             |
| Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere | NOEC      | OECD 211       | ≥ 100 mg/l | 21 Tag(e) | Daphnia magna                   | Semistatisches System | Süßwasser       | Read-across; GLP          |
| Toxizität Wasser-Mikroorganismen                 | EC10      | OECD 209       | > 100 mg/l | 3 Std     | Belebtschlamm                   | Statisches System     | Süßwasser       | Experimenteller Wert; GLP |

## Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Kaliummethylsilantriolat

##### Biologische Abbaubarkeit Wasser

| Methode  | Wert     | Dauer     | Wertbestimmung |
|----------|----------|-----------|----------------|
| OECD 310 | 0 %; GLP | 28 Tag(e) | Read-across    |

##### Phototransformation Luft (DT50 Luft)

| Methode      | Wert       | Konz. OH-Radikale        | Wertbestimmung  |
|--------------|------------|--------------------------|-----------------|
| AOPWIN v1.92 | 18.207 Std | 1500000 /cm <sup>3</sup> | Berechnungswert |

##### Halbwertszeit Wasser (t1/2 Wasser)

| Methode  | Wert        | Primärabbau/mineralisation | Wertbestimmung |
|----------|-------------|----------------------------|----------------|
| OECD 111 | < 1 Minuten | Primärer Abbau             | Read-across    |

## Schlussfolgerung

### Wasser

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### WP7-501 COMP.B

##### Log Kow

| Methode | Bemerkung                 | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---------------------------|------|------------|----------------|
|         | Nicht anwendbar (Gemisch) |      |            |                |

#### Kieselsäure, Kaliumsalz

##### Log Kow

| Methode | Bemerkung                                       | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|---|------|------------|----------------|
|         | Keine Daten vorhanden (Test nicht durchgeführt) |      |            |                |

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

Kaliummethylsilantriolat

## BCF Fische

| Parameter | Methode      | Wert                         | Dauer | Spezies | Wertbestimmung  |
|-----------|--------------|------------------------------|-------|---------|-----------------|
| BCF       | BCFBAF v3.01 | 3.162 l/kg;<br>Frischgewicht |       |         | Berechnungswert |

## Log Kow

| Methode | Bemerkung | Wert | Temperatur | Wertbestimmung |
|---------|-----------|------|------------|----------------|
| KOWWIN  |           | -2.2 | 20 °C      | QSAR           |

## Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

## 12.4. Mobilität im Boden

Kaliummethylsilantriolat

### (log) Koc

| Parameter | Methode | Wert | Wertbestimmung |
|-----------|---------|------|----------------|
|           |         |      | Datenverzicht  |

## Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

WP7-501 COMP.B

### Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluoridierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wurden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

##### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09\* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten. An genehmigte Sondermüllsammelstelle abgeben.

#### 13.1.3 Verpackung

##### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Straße (ADR), Eisenbahn (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG/IMSBC), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

#### 14.1. UN-Nummer

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Beförderung | Nicht unterlegen |
|-------------|------------------|

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr |  |
| Klasse                              |  |
| Klassifizierungscode                |  |

#### 14.4. Verpackungsgruppe

|                   |  |
|-------------------|--|
| Verpackungsgruppe |  |
| Gefahrzettel      |  |

#### 14.5. Umweltgefahren

|  |      |
|--|------|
| Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe | nein |
|--|------|

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

|                    |  |
|--------------------|--|
| Sondervorschriften |  |
|--------------------|--|

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

Begrenzte Mengen

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anhang II von MARPOL 73/78

Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

| FOV-Gehalt | Bemerkung |
|------------|-----------|
| 0 %        |           |

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

|                            | Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen   | Beschränkungsbedingungen   |
|----------------------------|--|--|
| · Kaliummethyilsilantrioat | <p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p> | <p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <p>— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;</p> <p>— in Scherzspielen;</p> <p>— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</p> <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <p>— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und</p> <p>— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.</p> <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p> |

#### Nationale Gesetzgebung Belgien

WP7-501 COMP.B

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

WP7-501 COMP.B

|                      |   |
|----------------------|---|
| Waterbezwaarlijkheid | B (4); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM) |
|----------------------|---|

#### Nationale Gesetzgebung Frankreich

WP7-501 COMP.B

Keine Daten vorhanden

#### Nationale Gesetzgebung Deutschland

WP7-501 COMP.B

|     |  |
|-----|--|
| WGK | 1; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - 18. April 2017 |
|-----|--|

Kieselsäure, Kaliumsalz

|         |       |
|---------|-------|
| TA-Luft | 5.2.1 |
|---------|-------|

Datum der Erstellung: 2020-06-16

# WP7-501 COMP.B

Kaliummethylsilantriolat

|         |         |
|---------|---------|
| TA-Luft | 5.2.5/I |
|---------|---------|

## Nationale Gesetzgebung UK

WP7-501 COMP.B

Keine Daten vorhanden

## Sonstige relevante Daten

WP7-501 COMP.B

Keine Daten vorhanden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

|              |  |
|--------------|--|
| (*)          | SELBSTEINSTUFUNG VON BIG   |
| ADI          | Acceptable daily intake  |
| AOEL         | Acceptable operator exposure level   |
| CLP (EU-GHS) | Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa) |
| DMEL         | Derived Minimal Effect Level   |
| DNEL         | Derived No Effect Level  |
| EC50         | Effect Concentration 50 %  |
| EC50         | EC50 in terms of reduction of growth rate                                      |
| LC50         | Lethal Concentration 50 %  |
| LD50         | Lethal Dose 50 %   |
| NOAEL        | No Observed Adverse Effect Level   |
| NOEC         | No Observed Effect Concentration   |
| OECD         | Organisation for Economic Co-operation and Development                         |
| PBT          | Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch   |
| PNEC         | Predicted No Effect Concentration  |
| STP          | Sludge Treatment Process   |
| vPvB         | very Persistent & very Bioaccumulative   |

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Datum der Erstellung: 2020-06-16